

NR. 1768 | 29.09.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO)
für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

vom 29. September 2026

**Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO)
für den Studiengang „Master of Education“ (M. Ed.) mit dem Berufsziel
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 29. September 2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21. Juli 2026 (GV. NRW.2026 Nr. 23, S. 552) und des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz am 22.06.2026 (SGV. NRW. 223), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Studium

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Fächer
- § 4 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 5 Zulassung
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Lehrformen und Anwesenheitspflicht
- § 9 Fachwissenschaftliche Studien
- § 10 Fachdidaktische Studien
- § 11 Bildungswissenschaften
- § 12 Praxissemester
- § 13 Modularisierung des Studiums
- § 14 Kreditpunkte [Credit Points (CP)]

II. Prüfung

- § 15 Prüfungsausschuss „Master of Education“ (M. Ed.)
- § 16 Prüfende
- § 17 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen
- § 18 Zusätzliche Prüfungen
- § 19 Prüfungstermine und Anmeldefristen
- § 20 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Master-Prüfung
- § 23 Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten
- § 24 Zulassung zur Masterarbeit
- § 25 Masterarbeits-Modul
- § 26 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 28 Bildung der Gesamtnote des Master-Studiums
- § 29 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 30 Ungültigkeit der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Geltungsbereich
- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen

I. Studium

§ 1 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen des Studiengangs „Master of Education“ hat das Ziel, fachwissenschaftliche, fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche Studien und schulpraktische Ausbildungselemente so aufeinander zu beziehen, dass die Berufsfähigkeit der Studierenden für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erreicht wird.
- (2) Das Studium in den beiden gewählten Unterrichtsfächern und in den Bildungswissenschaften soll in Verbindung mit den schulpraktischen Ausbildungselementen das notwendige Basiswissen für das spätere Berufsfeld und für den Unterricht in den gewählten Fächern vermitteln.
- (3) Das Studium soll die Reflexionsfähigkeit hinsichtlich der Sachthemen und Anforderungen des Berufsfelds Schule sowie des Unterrichts als den Kernbereichen professioneller Tätigkeit von Lehrer*innen entwickeln.
- (4) Die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen und schulpraktischen Ausbildungselemente sollen insgesamt zu einer wissenschaftlich begründeten Urteilsfähigkeit in Bezug auf den Unterricht in den Fächern, auf die fachübergreifenden pädagogischen Handlungsdimensionen sowie auf die Entwicklung der Schule als Institution führen.
- (5) Durch das Praxissemester sollen darüber hinaus berufsrelevante praktische Kompetenzen forschungsbasiert gefördert und erprobt werden.
- (6) Das Studium soll grundlegende Kompetenzen für den inklusiven Unterricht in heterogenen Lerngruppen vermitteln. Hierbei werden die Vorgaben für die Fächer und die Bildungswissenschaften des Lehrausbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.
- (7) Das Studium soll grundlegende Kompetenzen für die Tätigkeit als Lehrkraft in der digitalen Welt vermitteln.
- (8) Das Studium soll die Perspektive auf außerschulische Lernorte und deren Bedeutung öffnen und zur Reflexion über deren Bedeutung für das schulische Lernen anregen.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Nach dem Abschluss des Master-Studiums wird der Kandidatin*dem Kandidaten der Grad eines „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen.

§ 3 Fächer

- (1) Im Master-Studium können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden:

Biologie

Chemie

Chinesisch

Deutsch

Englisch

Evangelische Religionslehre

Französisch
Geographie
Geschichte
Griechisch
Italienisch
Japanisch
Katholische Religionslehre
Latein
Mathematik
Pädagogik
Philosophie/Praktische Philosophie
Physik
Russisch
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften)
Spanisch
Sport

- (2) Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Latein, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Philosophie/Praktische Philosophie, Spanisch oder Sozialwissenschaften als Kernfach zu wählen. Ein Kernfach kann durch ein anderes Fach nach Abs. 1 ersetzt werden, wenn dieses Fach im Rahmen eines bilingualen Studienganges studiert wurde, der Absolvent*innen befähigt, in ihrem Fach auf der sprachlichen Kompetenzstufe C1 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) zu arbeiten.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Master-Studium ist abgeschlossen, wenn insgesamt 120 Kreditpunkte (CP) gemäß § 14 erreicht wurden. Die Summe setzt sich gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und der Verfahrensordnung für das Praxissemester in der jeweils aktuellen vom School Board verabschiedeten, in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB veröffentlichten Fassung, zusammen aus je 29 CP für das Studium und die Prüfungsleistungen in den beiden Unterrichtsfächern, die sich gemäß Lehrerausbildungsgesetz (LABG) auf fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile verteilen; 20 CP in Bildungswissenschaften; 25 CP für das Praxissemester sowie 17 CP für die Masterarbeit.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs in zwei unterrichtsbezogenen Studienfächern gemäß § 3 Abs. 1 im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt.
- (2) Für die Zulassung zum Studium des „Master of Education“ sind darüber hinaus nachzuweisen
 1. fachwissenschaftliche Studien im Umfang von je 71 CP in den gewählten Unterrichtsfächern
 2. bildungswissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 14 CP, darin sind enthalten schulpraktische Studien mit einem mindestens 25 Tage umfassenden schulischen Eignungs- und Orientierungspraktikum
 3. die Absolvierung eines mindestens 20 Tage umfassenden Berufsfeldpraktikums
 4. Studien in „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ oder vergleichbare Studien im Umfang von 6 CP
 5. eine obligatorische Beratung in beiden Fächern und in Bildungswissenschaften nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen.Weiterhin sind für die Zulassung zum Studium in den modernen Fremdsprachen ein mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt und für das Fach Sport die erfolgreichen fachpraktischen Prüfungsleistungen gem. LABG 2009 nachzuweisen. Spezielle Zulassungskriterien (bspw. Sprachnachweise) können in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt werden. In Härtefällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ (GPA-M.Ed.) im Einzelfall eine Ausnahme vom Erfordernis des Auslandsaufenthalts zulassen.
- (3) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber*innen, die Ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Näheres regelt die Satzung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber*innen der Ruhr Universität Bochum in der jeweils aktuellen Fassung. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ein höheres oder anderes Sprachniveaus als Zulassungsvoraussetzung festlegen.
- (4) Eine Zulassung mit Auflagen ist nur möglich, wenn die Auflagen insgesamt einen Umfang von 30 CP nicht überschreiten. Sofern in den Fachspezifischen Bestimmungen oder der individuellen Mitteilung über den Umfang und die Art der Auflagen nicht anders geregelt, ist der Nachweis über die Erfüllung der Auflagen spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit zu erbringen.
- (5) Feststellungen gem. Abs. 1 bis 4 trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ (vgl. § 15) in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen der betreffenden Fakultäten. Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfungsausschüssen der betreffenden Fakultäten auf der Grundlage der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Bei Widersprüchen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.
- (6) Zum Master of Education Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Bachelor- oder Master-Studiengang in einem der gewählten Fächer oder den Bildungswissenschaften oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen oder die relevante Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder die Prüfungsberechtigung bestandskräftig verwirkt hat.

- (7) Zulassungsbeschränkungen für das Studium einzelner Fächer bleiben unberührt.

§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1 HG an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1 HG derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag unter Übernahme der Benotung, erforderlichenfalls nach Umrechnung, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt in Ansehung der Kompetenzen, die erworben worden sind, und der Kompetenzen, deren Nachweis ersetzt werden soll. Sie dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen und der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen der gewählten Fächer im Master of Education nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Unterschiede in Bezug auf die Art und Dauer einer Prüfung sowie die Prüfungsmodalitäten sind dabei im Regelfall nicht geeignet, die Annahme eines wesentlichen Unterschiedes im Sinne des Satzes 1 zu begründen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Zudem gehen Vereinbarungen zwischen Hochschulen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vor, die Studierende abweichend von Absatz 1 begünstigen, wenn 1) die Hochschulen Mitglied einer Europäischen Hochschulallianz sind und 2) gewährleistet ist, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulische erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der für das fragliche Fach zuständigen Fakultät. Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann sich hierzu durch fachkundige Ansprechpersonen für das jeweilige Unterrichtsfach beraten lassen; eine entsprechende Liste wird beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss geführt. Zuständig für die Entscheidung über die Anerkennung und Widersprüche gegen diese Entscheidungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ gemäß § 15, Abs. 8. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines

Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Master-of-Education-Studiengang erwerbenden 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 7 Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang umfasst Studien in den beiden Unterrichtsfächern nach § 3 dieser Ordnung sowie in Bildungswissenschaften. Das Studium der Unterrichtsfächer besteht aus fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teilen gemäß § 4. Ergänzt werden diese Studien durch das Praxissemester (vgl. § 12).
- (2) Die inhaltliche Ausgestaltung der beiden Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften im Rahmen des „Master of Education“ wird in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt, die Teil dieser Prüfungsordnung sind.

§ 8 Lehrformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Die Lehre im Studiengang wird in folgenden Lehrformen oder ihren Kombinationen erbracht:
 1. in vermittlungsorientierten Lehrformen (z. B. Vorlesungen). Hierbei dominiert die rezeptive Aneignung der Inhalte durch die Lernenden.
 2. in diskursorientierten Lehrformen (z. B. Seminaren oder Kolloquien). Als Lernziel steht in solchen Veranstaltungen typischerweise die Einübung des fachwissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund.
 3. in handlungsorientierten Lehrformen (z. B. vorlesungsbegleitenden Übungen, Lektürekursen, Propädeutika). Bereits erworbene Kompetenzen werden produktorientiert (z. B. Übungsarbeit, Poster, Vortrag) eingeübt.
 4. in praxisorientierten Lehrformen (z. B. praktischen Übungen, Exkursionen, Praktika). Hierbei geht es vor allem darum, instrumentelle Fähigkeiten zu erproben, zu vertiefen und Erfahrungen mit unterschiedlichen Lernorten zu machen.

Die Lehrformen und ihre Kombinationen sollen entsprechend den Zielen des Studiums in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen und werden in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen.

- (2) Die genannten Lehrformen können unter hochschuldidaktischen Gesichtspunkten fortentwickelt und erweitert oder unter Berücksichtigung der HDVO in elektronischer Form angeboten werden.

- (3) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung auszuweisen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Ausnahmen sowie Empfehlungen zu Sprachkenntnissen regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

§ 9 Fachwissenschaftliche Studien

- (1) Die fachwissenschaftlichen Studien im Master-Studium setzen das Fachstudium des Bachelor-Studiums fort und haben das Ziel, den Studierenden ein vertieftes theoretisches und methodisches Wissen in den gewählten Studienfächern zu vermitteln.
- (2) Das im Fachstudium vermittelte Disziplin- bzw. Fachwissen ist auf die Anforderungen des jeweiligen Unterrichtsfachs und dessen schulischen Lehrplan zu beziehen. Dabei sind die unterschiedlichen fachlich-curricularen Anforderungen der Sekundarstufe I und II zu berücksichtigen.

§ 10 Fachdidaktische Studien

- (1) Die fachdidaktischen Studien beziehen sich auf fachbezogenes, adressatenspezifisches Lehren und Lernen in der Schule. Es geht dabei um die
 1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens
 2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen, zentralen Fachinhalten und Zielen
 3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenen Lehr- und Lernprozessen.
- (2) Die fachdidaktischen Studien umfassen auch vor- und nachbereitende sowie begleitende Veranstaltungen zum Praxissemester und haben einen Umfang von mindestens 15 CP pro Unterrichtsfach.

§ 11 Bildungswissenschaften

- (1) Das Studium der Bildungswissenschaften hat das Ziel, die Studierenden in ein fachübergreifendes schul- und unterrichtsbezogenes Wissen auf der Basis eines Kerncurriculums einzuführen.
- (2) Weiterhin werden wissenschaftliche Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit über die Institution Schule, ihre gesellschaftlichen Funktionen, die daraus resultierenden Problemlagen, Konflikte und konkurrierende Problemlösungsstrategien vermittelt.
- (3) Hinsichtlich des Unterrichtens als zentraler Aufgabe von Lehrer*innen werden die Studierenden mit Methoden der Unterrichtsanalyse und Theorien der Unterrichtsplanung und dabei insbesondere mit der Bedeutung empirischer Unterrichtsforschung vertraut gemacht. Die Studierenden eignen sich deren Methoden in Grundzügen an.

§ 12 Praxissemester

- (1) Das Praxissemester zielt auf die Vermittlung der Fähigkeiten,

1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft zu planen, durchzuführen und zu reflektieren
 2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren
 3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen
 4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln
 5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept aufzubauen.
- (2) Studierende des „Master of Education“ weisen schriftlich nach, dass sie im Rahmen des Masterstudiums, bezogen auf ein Schulhalbjahr, in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern ein Praxissemester absolviert haben. Die Ausbildungszeit der Praktikant*innen im Praxissemester beträgt im schulpraktischen Teil mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Der Workload des Praxissemesters beträgt 25 CP. Davon umfasst der schulpraktische Teil (Lernort Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Lernort Schule) 13 CP und der universitäre Teil (Lernort Universität) 12 CP.
- (3) Das Praxissemester wird durch fachdidaktische bzw. erziehungswissenschaftliche Veranstaltungen vorbereitet und begleitet, die jeweils mindestens 2 CP umfassen. Ggf. finden nachbereitende Veranstaltungen statt. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (4) Die bezogen auf das Praxissemester im Rahmen der Studienprojekte erbrachten Prüfungsleistungen sind Modulprüfungen gem. § 23, Abs. 1-4.
- (5) Das Praxissemester findet in der Regel im zweiten oder dritten Semester des Masterstudiums statt.

§ 13 Modularisierung des Studiums

- (1) Das Studium im Master-Studiengang ist modularisiert. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module der Fächer und der Bildungswissenschaften sind den Fachspezifischen Bestimmungen und den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen. Die Lernziele der jeweiligen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.
- (2) In der Regel haben Module einen Umfang von mindestens 5 CP. Alle Module, die in den gewählten Fächern erfolgreich zu absolvieren sind, werden in den Fachspezifischen Bestimmungen genannt und in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung erläutert.
- (3) Die Teilnahme an Veranstaltungen sowie der Zugang zu Modulen einschließlich der zugehörigen Modulprüfungen setzen voraus, dass die Studierenden im Master of Education in

dem entsprechenden Unterrichtsfach eingeschrieben sind und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Unterrichtsfach nicht verloren oder die Prüfung bereits bestanden haben. Weitere Teilnahmebegrenzungen und Regelungen zum Besuch der einzelnen Modulteile sind nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen möglich und werden in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung erläutert.

§ 14 Kreditpunkte (CP)

- (1) Zum Nachweis wird in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem jede Studien- und Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung wird in 60 Kreditpunkte pro Studienjahr (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (2) Die Kreditpunkte für ein Modul werden angerechnet, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung (4.0) erbracht sind.
- (3) Ein Kreditpunkt nach Abs. 1 entspricht einem Credit Point (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) sowie einem Leistungspunkt (LP) nach § 11 Abs. 5 LABG 2009.

II. Prüfung

§ 15 Prüfungsausschuss „Master of Education“ (M. Ed.)

- (1) Die Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die mit mindestens einem Unterrichtsfach an der Ausbildung zukünftiger Lehrer*innen im Studiengang „Master of Education“ beteiligt sind, bilden einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ (GPA-M.Ed.). Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ ist ein beschließender Ausschuss. Die professoralen Mitglieder nach Abs. 2 werden durch die lehrerbildenden Fakultäten vorgeschlagen. Die Mitglieder der übrigen Statusgruppen nach Abs. 2 werden nach Statusgruppen getrennt durch die Mitglieder der PSE vorgeschlagen. Das School Board wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses „Master of Education“ (GPA-M. Ed.).
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden*dem Vorsitzenden, deren*dessen Stellvertretung und sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Vorsitzende*der Vorsitzende ist qua Amt das Vorstandsmitglied der Professional School of Education, welches für den Bereich Lehre und Studium zuständig ist. Die Stellvertretung und drei weitere Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrer*innen an. Jeweils eines dieser professoralen Mitglieder soll aus einer der folgenden drei Fächergruppen stammen: ‚Philologien‘, ‚Geistes- und Sozialwissenschaften‘ und ‚Mathematik / Naturwissenschaften / Sport‘. Ein professorales Mitglied ist dem Fach Bildungswissenschaften angehörig. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und zwei aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die ordnungsgemäßen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden jeweils Vertreter*innen entsprechender Gruppenzugehörigkeit bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäßen Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Er beschließt mit

einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Master of Education“ sind berechtigt, allen Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Master of Education“ sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende*den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren oder Anerkennungsverfahren getroffenen Entscheidungen, die Einhaltung von Fristen. Er ist auch zur Festlegung gemeinsamer Verfahrensregeln befugt, soweit sie noch nicht in dieser Prüfungsordnung geregelt sind. Darüber hinaus hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Schoolboard über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er kann dem School Board Änderungen der Prüfungsordnung vorschlagen und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.
- (8) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (9) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ kann bestimmte Aufgaben der Organisation und Abwicklung der Prüfungen an die Fakultäten übertragen und sich bei Härtefallentscheidungen über die Wiederholung von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen von den Prüfungsausschüssen der Fakultät des jeweiligen Unterrichtsfachs beraten lassen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende*den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an das School Board.
- (10) Er beschließt eine Geschäfts- und Verfahrensordnung.

§ 16 Prüfende

- (1) Prüfende werden von dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ auf Vorschlag der Fakultätsräte der lehrerbildenden Fakultäten bestellt. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Prüfer*in in einer Modulprüfung kann, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ kann im begründeten Einzelfall eine Abweichung nach Satz 1 genehmigen.
- (3) Hinsichtlich der Prüfenden haben die Prüfungskandidat*innen ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet.

§ 17 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden, benoteten oder unbenoteten Modulprüfungen gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen sowie dem benoteten Masterarbeitsmodul. Alle Prüfungs- und Studienleistungen sollen innerhalb der Regelstudienzeit

abgeschlossen werden können. Zur Ablegung einer Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein.

- (2) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft. Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
1. **Klausuren.** In einer Klausur soll unter Aufsicht der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation angeboten werden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden. Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
 2. **Mündliche Prüfungen.** In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sollen die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten und werden von mindestens zwei Prüfenden oder einer *einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Sie können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgenommen werden. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert. Vor der Festsetzung der Note beraten die Prüfenden über die Note, die*der Beisitzende ist anzuhören. Die Note der Prüfung ist der Kandidatin*dem Kandidaten nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, sofern die Kandidatin*der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 3. **Hausarbeit.** Im Rahmen einer Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und eventuell weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß, ggf. auch experimentell bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Festlegung des Umfangs erfolgt nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben.
 4. **Praktische Prüfung.** Im Rahmen einer praktischen Prüfung werden die Kompetenzen der Studierenden mittels praktischer Aufgaben, Versuchen oder Programmieraufgaben inklusive schriftlicher Ausarbeitungen überprüft.
 5. **Portfolio:** Studierende stellen eine strukturierte und zielgerichtete Sammlung von Dokumenten und Materialien zur Bearbeitung einer Aufgabenstellung zusammen. Der Umfang und die Zusammensetzung des Portfolios werden nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehenen CP festgelegt. Portfolios dienen dazu, Lernerfahrungen und -erfolge sowie erworbene Kompetenzen systematisch zu dokumentieren, zu reflektieren und persönliche Lern- und Weiterbildungsstrategien zu planen.

Weitere Prüfungsformate können in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt werden. Auf Antrag kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss Master of Education weitere,

alternative Prüfungsformate zulassen. Die Prüfungsformate zu den Modulen werden in den Modulhandbüchern in der jeweils aktuellen Fassung festgeschrieben.

- (3) Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ausgestaltet und in geeigneter Weise veröffentlicht. Die Leistungen für ein Modul sind dabei so auszuwählen, dass die durch Anzahl der CP vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.
- (4) Zum Abschluss des Masterstudiums haben die Studierenden in jedem ihrer beiden Fächer für ihre Modulprüfungen mindestens zwei verschiedene Prüfungsformen nachzuweisen.
- (5) Die*der Studierende hat keinen Anspruch darauf, in einer anderen Sprache geprüft zu werden als in derjenigen, in welcher die Veranstaltungen des Moduls abgehalten worden sind.
- (6) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich Masterarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Masterarbeiten gemäß § 26, Abs. 1 dieser Ordnung in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (7) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (8) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der*dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 6 und 7.

§ 18 Zusätzliche Prüfungen

- (1) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass Studierende sich auf Antrag in zusätzlichen Modulen prüfen lassen dürfen. Die Ergebnisse werden bei der Berechnung der Fachnote nicht berücksichtigt, allerdings werden sie im Transcript of Records aufgeführt.

§ 19 Prüfungstermine und Anmeldefristen

- (1) Die Termine der Modulprüfungen gemäß § 23 werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ in Absprache mit der Prüferin*dem Prüfer festgelegt. Sie sind der Kandidatin*dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang oder durch schriftliche Mitteilung bekannt zu geben. Dabei sind auch die jeweiligen Wiederholungstermine zu nennen.
- (2) Die Meldung zu einer Modulprüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin*der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss widerrufen hat.

Anmeldemodalitäten regeln die Modulhandbücher in der jeweils aktuellen Fassung. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

§ 20 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin*des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin*des eingetragenen Lebenspartners oder eines*einer in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten werden berücksichtigt. Die Inanspruchnahme ist dem Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Kann die Kandidatin die Prüfung wegen Schwangerschaft nicht in der vorgesehenen Dauer erbringen, kann auf schriftlichen Antrag angemessener Ausgleich insbesondere durch die Gewährung von Pausen bewilligt werden, soweit dadurch die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt wird. Zum Nachweis ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann.
- (3) Macht die Kandidatin*der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher bzw. psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss auf Antrag und im Benehmen mit der Prüferin*dem Prüfer der Kandidatin*dem Kandidaten über die Form gleichwertiger Prüfungsleistungen.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen werden mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ohne triftige Gründe nicht erbracht werden. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin*der Kandidat kann eine Modulprüfung gemäß § 23 ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin*des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin*des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (3) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzugeben, sofern die Meldung nicht gemäß Absatz 2 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).
- (4) Die Kandidatin*der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin*der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin*dem jeweiligen Prüfer bzw. bei schriftlichen Prüfungen von der*dem Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Die Verhängung einer Geldbuße von bis zu 50.000 € ist möglich. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin*der Kandidat nach zuvor erfolgter Anhörung vor dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (6) Eine Kandidatin*ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin*dem jeweiligen Prüfer oder der*dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (7) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin*dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus:
 1. den erfolgreich absolvierten Modulen gemäß der Fachspezifischen Bestimmungen für die beiden Unterrichtsfächer,
 2. der Masterarbeit nach § 25, die nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer geschrieben wird.
- (2) Auf Antrag an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ können Masterarbeiten auch im Fach Bildungswissenschaften geschrieben werden. Für die Zulassungsentscheidung zu einer Masterarbeit im Fach Bildungswissenschaften ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“ zuständig. Dieser kann seine Entscheidung an die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft delegieren. Für die Zulassung zu einer Masterarbeit in den Bildungswissenschaften sind die notwendigen wissenschaftlichen und methodischen Voraussetzungen nachzuweisen.
- (3) Bis zum Nachweis aller nach § 4 erforderlichen CP ist das Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen.
- (4) Wenn die Masterarbeit oder eine Modulprüfung gem. § 23 endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ gem. § 27 bewertet gilt, ist die Master-Prüfung nicht bestanden. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 23 Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

- (1) Jedes Modul der Unterrichtsfächer und des Faches Bildungswissenschaften (vgl. § 13) schließt mit einer Modulprüfung ab.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen einschließlich der Teilnahme an den zugehörigen Studienleistungen und der Modulprüfung ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich, in der Regel über das System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum. Anmeldefristen betragen mindestens drei Wochen, die Rücktrittsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Alle Fristen werden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vorher, bekanntgegeben.
- (3) Modulprüfungen sollen unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls absolviert werden.
- (4) Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen.
- (5) Die Fachnote wird aus den Noten der einzelnen Module gemäß § 27, Abs. 2 errechnet. Alle Modulnoten gehen in die Fachnote ein. Bestimmte Modulnoten können gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen besonders gewichtet werden.
- (6) Ein Modul ist bestanden, wenn die zum Modul zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.
- (7) Ist eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsbewertungen. Weichen die Bewertungen um mindestens 2,0 ab oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere jedoch „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss der betreffenden Fakultät eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für die Bewertung der Prüfungsleistung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen

Mittel der drei Noten gebildet. Die Leistung kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (8) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden oder die Kandidatin*der Kandidat zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden kann. Es erfolgt die Exmatrikulation.
- (9) In begründeten Härtefällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss einen weiteren Wiederholungsversuch zulassen. Ein Härtefall liegt u. a. dann vor, wenn sich die Prüfungsleistung in der zweiten Wiederholungsprüfung signifikant von den Prüfungsleistungen des gesamten Studiums unterscheidet und hinreichende Aussicht besteht, dass der Prüfling in einer weiteren Wiederholungsprüfung die Prüfung bestehen würde. Der Härtefallantrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der zweiten Wiederholungsprüfung gestellt werden.
- (10) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden nach Absatz 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfenden oder von einer Prüferin* einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin* eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 24 Zulassung zum Masterarbeits-Modul

- (1) Zum Masterarbeits-Modul wird zugelassen, wer
 - 1. an der Ruhr-Universität Bochum für den Master-Studiengang in den gewählten Unterrichtsfächern eingeschrieben ist oder als Zweithörer*Zweithörerin zugelassen ist
 - 2. im Master-Studium mindestens 15 CP im jeweiligen als Prüfungsfach gewählten Unterrichtsfach erreicht hat; wird die Arbeit in Bildungswissenschaften geschrieben, sind dort 12 CP sowie die ggf. zusätzlich nachzuweisenden CP für die Zulassung gem. § 22, Abs. 2 nachzuweisen;
 - 3. das Praxissemester absolviert hat (vgl. § 12 Abs. 2).
 - 4. Ist die Zulassung zum Master-Studium gem. § 5 Abs. 1, 2 und 4 mit Auflagen erfolgt, sind diese mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss „Master of Education“ zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Unterrichtsfach bzw. ob im Fach Bildungswissenschaften die Masterarbeit geschrieben werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:
 - 1. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 - 2. die Immatrikulationsbescheinigung
 - 3. der Nachweis der erbrachten Studienleistungen in der Form der bisher erreichten CP im jeweiligen als Prüfungsfach gewählten Unterrichtsfach bzw. in Bildungswissenschaften
 - 4. eine Erklärung darüber, ob sich die Kandidatin*der Kandidat sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat.
- (3) Ist es der Kandidatin*dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Gemeinsame

Prüfungsausschuss „Master of Education“ gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (4) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zum Masterarbeits-Modul.

§ 25 Masterarbeits-Modul

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin*der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie kann sich auch auf die Praxisstudien beziehen. Die Aufgabenstellung ist so zu bemessen, dass die Arbeitsaufgabe im Rahmen der zur Verfügung stehenden 17 CP zu bewältigen ist. Die Masterarbeit soll einen Umfang von 170.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie wird durch eine Begleitveranstaltung gem. der Modulbeschreibung des Masterarbeits-Moduls im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung unterstützt.
- (2) Legt das Thema der Masterarbeit eine andere als die erwähnte Form nahe, so ist dies auf Antrag möglich, der vor der Ausgabe des Themas beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen und durch diese zu genehmigen ist.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer gemäß § 16, Abs. 1 und unter Berücksichtigung von § 26, Abs. 2 bestellten Prüferin* einem Prüfer gestellt und betreut. Für die Wahl der Prüferin*des Prüfers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin*der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Masterarbeit kann nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen bei entsprechender Aufgabenstellung auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin*des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 für jede Kandidatin*jeden Kandidaten erfüllt sind.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Bei empirischer oder experimenteller Themenstellung kann die Bearbeitungszeit fünf Monate betragen, sofern der Arbeitsaufwand von 17 CP nicht überschritten wird. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten*der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von in der Regel bis zu maximal zwei Monaten verlängern. Im Falle von Krankheit entspricht die Verlängerung im Regelfall der Krankheitszeit. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, wird der Kandidatin*dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Über die Fristverlängerungen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Erkennt er die Gründe an, wird dies der Kandidatin*dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind ansonsten so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Der Zeitpunkt zwischen der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit beträgt drei Monate, bei empirischen Arbeiten fünf Monate. Die Arbeit darf frühestens sechs Wochen nach Ausgabe des Themas abgegeben werden.

- (8) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Die Fachspezifischen Bestimmungen können andere Sprachen zulassen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin*der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine entsprechende Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (9) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ mit einer neuen Themenstellung gem. Absatz (1) einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 25 Abs. 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin*der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die zu wiederholende Masterarbeit muss in einer Frist von spätestens einem Jahr nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Versäumt die Kandidatin*der Kandidat diese Frist, verliert sie*er den Prüfungsanspruch. Diese Frist verlängert sich, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird,
1. für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 2. für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin*gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 3. für die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens vier Semester,
 4. um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 5. um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

§ 26 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im pdf- oder pdfA-Format im Portal des Prüfungsamts für die elektronische Einreichung der Bachelor- bzw. Masterarbeiten hochzuladen. Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht. Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat*die Kandidatin in Textform zu versichern, dass er*sie seine*ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß im Portal zur Einreichung von Abschlussarbeiten hochgeladen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Kann aufgrund von technischen Störungen die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht werden, kann die Frist verlängert werden.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachter*innen zu begutachten und zu bewerten. Die Erstgutachterin*der Erstgutachter muss der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss „Master of Education“. Eine*Einer der Prüfenden soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema gestellt hat. Die*Der zweite Prüfende* wird von der*dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses „Master of Education“ bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 27 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird

aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 27 Abs. 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin*ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachter*innen gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Die Masterarbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn die Arbeit im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden gemäß § 16 Abs. 1 innerhalb einer Frist von in der Regel sechs Wochen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Soweit eine Note aus Einzelnoten gebildet wurde, errechnet sich diese Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Dabei wird eine Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note „nicht ausreichend“. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel:

Bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

- (3) Multiple Choice-Aufgaben innerhalb einer Prüfung werden auf der Basis von Prozentpunkten bewertet und in Noten umgerechnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der möglichen Punktzahl (absolute Bestehensgrenze) oder eine von der Prüferin*vom Prüfer festgelegte niedrigere Punktezahl (relative Bestehensgrenze) erreicht wurden. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird abgerundet. Die Vergabe von

Negativpunkten ist nicht zulässig. Die Gesamtbewertung einer Prüfung wird ggf. als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note für einen Multiple Choice-Teil und einen Teil mit offenen Fragen ermittelt.

Für die Umrechnung von Prozentpunkten in Noten wird die folgende Skala angewendet:

„sehr gut“ (1,0) bei mindestens 95 %,
„sehr gut“ (1,3) bei mindestens 90 %, aber weniger als 95 %,
„gut“ (1,7) bei mindestens 85 %, aber weniger als 90 %,
„gut“ (2,0) bei mindestens 80 %, aber weniger als 85 %,
„gut“ (2,3) bei mindestens 75 %, aber weniger als 80 %,
„befriedigend“ (2,7) bei mindestens 70 %, aber weniger als 75 %,
„befriedigend“ (3,0) bei mindestens 65 %, aber weniger als 70 %,
„befriedigend“ (3,3) bei mindestens 60 %, aber weniger als 65 %,
„ausreichend“ (3,7) bei mindestens 55 %, aber weniger als 60 %,
„ausreichend“ (4,0) bei mindestens 50 % aber weniger als 55%,
„nicht ausreichend“ (5,0) bei weniger als 50%

- (4) Für Bildungswissenschaften und für jedes der beiden Unterrichtsfächer wird eine Fachnote gebildet, in die die einzelnen Modulnoten eingehen (vgl. § 23 Abs. 5). Bei der Bildung einer Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 28 Bildung der Gesamtnote des Master-Studiums

- (1) Die Gesamtnote des Master-Studiums setzt sich wie folgt zusammen: die Masterarbeit 25 %, die Fachnote des ersten Faches 25 %, die Fachnote des zweiten Faches 25 % und die Fachnote Bildungswissenschaften 25 %.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel:
- | | |
|--------------------|-------------------|
| Bis 1,55 | sehr gut |
| über 1,55 bis 2,55 | gut |
| über 2,55 bis 3,55 | befriedigend |
| über 3,55 bis 4,0 | ausreichend |
| über 4,0 | nicht ausreichend |
- (3) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 29 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin*der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache, das die Unterrichtsfächer und die Bildungswissenschaften gem. § 11 mit den Fachnoten, das Thema und die

Note der Masterarbeit, die Noten für die fachpraktischen Prüfungen nach § 11 Abs. 10 LABG sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ die Spezifizierung „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ aus. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Masterarbeit ist dies der Tag ihrer Abgabe.

- (2) Zum Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin*dem Kandidaten eine Urkunde in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden von der*dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses Master of Education und im Falle der Abwesenheit durch die Direktorin*den Direktor der Professional School of Education unterzeichnet und mit dem Siegel der Ruhr-Universität Bochum versehen.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird der Absolventin*dem Absolventen ein Diploma Supplement in deutscher sowie auf Antrag eine Ausfertigung in englischer Sprache ausgehändigt. Es informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Master-Studiums. Es enthält die erbrachten Studienleistungen und deren Bewertungen.
- (4) Der Bescheid über eine nicht bestandene Master-Prüfung wird der Kandidatin*dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss „Master of Education“ in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat eine Kandidatin*ein Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die Studienleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records), die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 30 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin*der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss „Master of Education“ nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin*der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin*der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin*der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss „Master of Education“ unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad abzuerkennen und sind die Master-Urkunde sowie das Master-Zeugnis einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss „Master of Education“.

III. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Einsicht in die auf die jeweiligen schriftlichen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfenden, sofern diese den Studierenden nicht schon mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zur Verfügung gestellt werden, sowie in die Prüfungsprotokolle von mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die*Der Prüfungsausschussvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Nach Bekanntgabe von Klausurergebnissen oder Ergebnissen sonstiger schriftlicher Prüfungsarbeiten und sofern diese den Studierenden nicht schon mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zur Verfügung gestellt werden, wird Studierenden auf Antrag an den Prüfenden eine Einsicht in die Klausur bzw. sonstige schriftliche Prüfungsarbeit gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden zeitnah und rechtzeitig vor dem Wiederholungstermin festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Studierenden wird im Rahmen der Einsichtnahme auf Wunsch eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion der Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gemäß Abs. 1 oder der Klausur bzw. sonstigen schriftlichen Prüfungsarbeit gemäß Abs. 2 zur Verfügung gestellt. Die Fertigung von Kopien oder sonstigen originalgetreuen Reproduktionen erfolgt durch den Prüfenden bzw. durch eine von der*dem Prüfungsausschussvorsitzenden autorisierte Person. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Prüfung, Geltendmachung oder Verteidigung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling für diese Zwecke zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 32 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden im Studiengang „Master of Education“, die sich ab dem Wintersemester 2026/27 erstmals in den Studiengang einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Ordnung das Studium im Rahmen des „Master of Education“ aufgenommen haben, können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Der Wechsel ist unwiderruflich.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (4) Eine Anmeldung einer Masterarbeit nach der Prüfungsordnung von 2020 einschließlich aller Änderungen ist letztmalig zum 01. Januar 2029 möglich. Die Abgabe einer Masterarbeit nach der Prüfungsordnung von 2020 einschließlich aller Änderungen ist nach dem 31.

März 2029 nicht mehr möglich. Nach dem 31. März 2029 können keine Modulprüfungen mehr nach der Prüfungsordnung von 2020 einschließlich aller Änderungen abgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine automatische Umschreibung in diese Ordnung.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des School Board der Professional School of Education vom 14.07.2026.

Bochum, den 29. September 2026

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften

Zu § 1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für den inklusiven Unterricht in heterogenen Lerngruppen (Abs. 2) werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Kernmodulen KM 1 und KM 2 sowie auch in den Wahlpflichtmodulen (WM 1 bis 3) im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten vermittelt. Wissenschaftlich begründete und geleitete Urteilsfähigkeit und Reflexionskompetenz in Bezug auf die Berufsfelder Schule und Unterricht werden in den Kernmodulen 1 und 2 gefördert; schwerpunktmäßig erfolgt dies in KM 2 in der Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote in den Bildungswissenschaften.

Zu § 5: Zulassung

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung des Instituts für Erziehungswissenschaft sowie durch die verbindliche Lektüre des Studienführers, die nach Bedarf durch Einzelberatungen ergänzt werden kann.

Zu § 12: Praxissemester

Theoretische und methodische Perspektiven auf das künftige Berufsfeld angehender Lehrerinnen und Lehrer im Allgemeinen und das Praxissemester im Besonderen wollen und sollen sowohl die Kernmodule als auch die Wahlpflichtmodule eröffnen. Die mit dem Praxissemester verknüpften Ziele wie die Einnahme einer forschenden Grundhaltung, wissenschaftlich begründete Bewertungen pädagogischer Praxis in Schule und Unterricht zu entwickeln, werden insbesondere im Kernmodul KM 2 verfolgt.

Zu §13: Modularisierung des Studiums

Pflichtbereich	
Modul KM 1: Schule und Gesellschaft	10 CP
Modul KM 2: Schule und Unterricht	11 CP
Wahlpflichtbereich* (ein Modul ist zu wählen)	
WM 1: Theorie und Geschichte der Bildung	7 CP
WM 2: Lehren und Lernen	7 CP
WM 3: Bildung, Differenz und Ungleichheit	7 CP
Masterarbeits-Modul (wahlweise)	(17 CP)
Gesamt 28 CP (ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)	

* Für Studierende mit dem Unterrichtsfach Pädagogik gelten davon abweichende Regelungen; vergleiche die Fachspezifischen Bestimmungen Pädagogik.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gem. dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ab. Die Noten der Modulprüfungen (KM1, KM2, Modul Wahlpflichtbereich) werden als Modulnoten übernommen. Die Modulnoten gehen gewichtet nach den CP der Module in die Fachnote ein.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Abfassung der Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist zulässig, sofern die eigenständige Leistung jedes einzelnen Gruppenmitglieds ausgewiesen ist. Die Masterarbeit wird gem. dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Biologie

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen insbesondere im Modul 2 „Grundlagen der Biologiedidaktik“ und in der Veranstaltung „Vorbereitung auf das Praxissemester“ im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten Bestandteil der Lehrangebote im Fach Biologie.

Zu § 5: Zulassungsbedingungen

Zum M.Ed.-Studium im Fach Biologie kann nur zugelassen werden, wer über einen Hochschulabschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiums im Fach Biologie oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen nachzuweisen:

- Studienleistungen mindestens auf Bachelorniveau im Umfang von mindestens 20 CP im Bereich der Grundlagen der organismischen Biologie,
- Studienleistungen mindestens auf Bachelorniveau im Umfang von mindestens 16 CP im Bereich der Grundlagen der Molekularbiologie / Physiologie / Biochemie und
- Kenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie im Umfang eines Grund- oder Leistungskurses der Sekundarstufe II (NRW). Diese Kenntnisse können durch das Abiturzeugnis, durch die Teilnahme an einem von der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Vorkurs oder durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden.

Vor Aufnahme des Master-Studiums hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch durch die Studienfachberatung zu absolvieren. Für das Fach Biologie wird mindestens ein Termin pro Semester angeboten. Ein Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen.

Zu § 12: Praxissemester

Das Praxissemester wird durch das Modul 2 „Grundlagen der Biologiedidaktik“ und die Veranstaltungen „Vorbereitung auf das Praxissemester“ sowie „Perspektiven biologiedidaktischer Forschung“ (Modul 3 „Biologieunterricht planen, durchführen und reflektieren“) vorbereitet und durch das Seminar „Begleitung des Praxissemesters“ begleitet.

Vor der Teilnahme am Praxissemester müssen das Modul „Grundlagen der Biologiedidaktik“ erfolgreich abgeschlossen und die Veranstaltungen „Vorbereitung auf das Praxissemester“ sowie „Perspektiven biologiedidaktischer Forschung“ besucht worden sein.

Im Rahmen des Begleitseminars werden die Studierenden bei der Durchführung eines fachbezogenen Studienprojekts angeleitet. Das Studienprojekt ist in schriftlicher Form zu dokumentieren.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modul		CP
1	Fachwissenschaftliche Vertiefung	12
2	Grundlagen der Biologiedidaktik	7
3	Biologieunterricht planen, durchführen und reflektieren	6
4	Ausgewählte Themen des Biologieunterrichts	4
5	Wahlpflichtmodul	2
6	Masterarbeitsmodul (wahlweise)	17
		Gesamt: 31 bzw. 48 CP im Falle der Masterarbeit in Biologie (inkl. 2 CP im Rahmen des Praxissemesters)

Zu § 17: Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

Das Fach Biologie sieht folgende weitere Prüfungsformen vor:

Protokoll: Bei der Erstellung von Protokollen sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, Versuchsaufbauten, Versuchsabläufe und die erzielten Ergebnisse so präzise wiederzugeben, dass das Experiment wiederholt werden kann. Sie sollen damit nachweisen, dass sie wissenschaftliches Dokumentieren und die Aufbereitung wissenschaftlicher Informationen, die kritische Einordnung der Ergebnisse und deren Diskussion beherrschen.

Vorträge/Referate: Durch Vorträge/Referate sowie ggf. einer ergänzenden schriftlichen Ausarbeitung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich intensiv mit einem vorgegebenen Thema auseinanderzusetzen, wesentliche Inhalte zu extrahieren, kritisch einzuordnen und diese in einer vorgegebenen Zeit in übersichtlicher und verständlicher Form zu präsentieren und zu diskutieren.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gemäß dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ab. Die Noten der Module gehen mit folgender Gewichtung in die Fachnote Biologie ein:

Modul 1 „Fachwissenschaftliche Vertiefung“: 39 %,

Modul 2 „Grundlagen der Biologiedidaktik“: 23 %,

Modul 3 „Biologieunterricht planen, durchführen und reflektieren“: 19 %,

Modul 4 „Ausgewählte Themen des Biologieunterrichts“: 13 %,

Modul 5 „Wahlpflichtmodul“: 6 %.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert. Die Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie

Zu §1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen 3-5 im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten vermittelt. Auch sind Digitalisierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Chemie.

Zu § 5: Zulassung

Das für die Einschreibung in den Master of Education obligatorische Beratungsgespräch führt die Studienberaterin/der Studienberater durch, die/der für den M. Ed. zuständig ist. Die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird bescheinigt.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Chemie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

Erfolgreich absolvierte Module für die Fachgebiete

- a) Analytische Chemie,
- b) Anorganische Chemie,
- c) Physikalische Chemie und
- d) Organische Chemie.

Die jeweiligen Studienleistungen müssen auf Bachelor-Niveau und in einem Umfang von mindestens 9 CP je Fachgebiet erbracht worden sein. Für jedes dieser Fachgebiete sind sowohl Vorlesungen als auch Praktika nachzuweisen.

Zu § 12: Praxissemester

Der fachspezifische Anteil des Praxissemesters wird durch je ein fachdidaktisches Seminar in Modul 5 vorbereitet bzw. begleitet. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls 5 ist das erfolgreich absolvierte Modul 3 Voraussetzung.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modul	CP
(1) Fachwissenschaftlicher Vertiefungsbereich	9
(2) Fachwissenschaftlicher Ergänzungsbereich	5
(3) Chemiedidaktik I: Grundlagen der Fachdidaktik Chemie Vorlesung „Grundlagen der Fachdidaktik Chemie“ Seminar „Grundlagen der Fachdidaktik Chemie“	5
(4) Chemiedidaktik II: Erwerb und Anwendung schulexperimenteller Kompetenz Praktikum und Seminar „Chemische Schulexperimente I“ Praktikum und Seminar „Chemische Schulexperimente II“ Praktikum „Das Schülerlabor als außerschulischer Lernort“	7
(5) Chemiedidaktik III: Erwerb und Anwendung von Vermittlungskompetenz Seminar „Chemieunterricht theoriebasiert planen“ (Vorbereitung Praxissemester) Seminar „Chemiedidaktische Diagnose“ Seminar „Chemieunterricht theoriebasiert analysieren und reflektieren“ (Begleitseminar Praxissemester)	5
Masterarbeits-Modul (wahlweise)	17
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters), ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)	

Zusätzliche Erläuterungen zum fachwissenschaftlichen Vertiefungsbereich und Ergänzungsbereich: Als wählbare fachwissenschaftliche Vertiefungsbereiche werden beispielhaft definiert: Anorganische Chemie, Analytische Chemie, Biochemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Technische Chemie, Theoretische Chemie. Bei der Wahl des vertiefenden Praktikums sind in der Regel Teilnahmevoraussetzungen in der jeweils aktuellen Modulbeschreibung zu beachten. Für bestimmte Fächerkombinationen ist die Wahlmöglichkeit eingeschränkt: ein 2. Fach Biologie schließt eine Vertiefung oder Ergänzung in biochemischer Richtung bzw. ein 2. Fach Physik eine Vertiefung oder Ergänzung in physikochemischer Richtung aus.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gem. des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung ab. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. Die Fachnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Noten der Module 1-5.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert. Die Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Chinesisch

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen C-L3 Fachdidaktik und C-L4 Praxissemester im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Chinesisch.

Zu § 5: Zulassung

Vor Aufnahme des Masterstudiums hat die*der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer Studienfachberaterin* einem Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung in den Lehramtsteilstudiengang im Fach Chinesisch sind folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Fortgeschrittene Kenntnisse im Modernen Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls *C-S5.2 Modernes Chinesisch Aufbaustufe 2* der RUB (entsprechend Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens);
- b) Kenntnisse des Klassischen Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls *C-K Klassisches Chinesisch* der RUB;
- c) Grundlagenkenntnisse der chinesischen Geschichte, der chinesischen Literaturgeschichte und der Sprachwissenschaft des Chinesischen auf dem Niveau des Bachelormoduls *C-G Grundmodul Sinologie* der RUB;
- d) Grundlegende Kompetenzen im wissenschaftlichen Umgang mit Themen und Fragen des vor-modernen und modernen China in Form von seminaristischem Unterricht im Umfang von mindestens 10 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Im Modul *Praxissemester* wird ein Studienprojekt vorbereitet, durchgeführt und in einem benoteten Projektbericht mit sechs Wochen Bearbeitungszeit ausgewertet.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modul	CP
C-L1 Sprachausbildung	6
C-L2 Fachwissenschaft	8
C-L3 Fachdidaktik	10
C-L4 Praxissemester	7
Masterarbeits-Modul (wahlweise)	[17]
Gesamt: 31 CP	
(inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters; ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)	

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gemäß Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ab. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. In die Fachnote gehen die Noten der Module C-L1 Sprachausbildung und C-L3 Fachdidaktik zu jeweils 30 %, die Noten der Module C-L2 Fachwissenschaft und C-L4 Praxissemester zu jeweils 20 % ein.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gemäß Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeitsmoduls absolviert. Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen ‚Literatur und Medien im Deutschunterricht‘ und ‚Kommunikation und Sprache im Deutschunterricht‘ im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Deutsch.

Zu § 5: Zulassung

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einer obligatorischen Beratung voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ihre Sprachkompetenzen über ein Sprachzeugnis nachweisen. Dafür wird folgendes Niveau festgelegt: DSH-3 oder TestDaF 4x5 oder Goethe-Zertifikat C2 oder ÖSD C2 oder telc Deutsch C2.

Die Äquivalenz eines Studienabschlusses zum Bachelor-Abschluss des an der RUB studierbaren Faches Germanistik wird grundsätzlich festgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zum auf das M.Ed.-Studium hinführenden Bachelor-Abschluss bestehen.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Deutsch sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse in den Teilfächern Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik und Neuere deutsche Literaturwissenschaft auf dem Niveau der Grundkurs-/Vertiefungsmodule der genannten Teilfächer des B.A.-Studienfachs Germanistik an der Ruhr-Universität Bochum im Umfang von jeweils mindestens 12 CP;
- b) fortgeschrittene Kenntnisse in einem oder zweien der Teilfächer Germanistische Linguistik, Germanistische Mediävistik, Neuere deutsche Literaturwissenschaft auf dem Niveau der Schwerpunktmodule der genannten Teilfächer des B.A.-Studienfachs Germanistik an der Ruhr-Universität Bochum im Umfang von insgesamt mindestens 18 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Die Modul 3 zuzuordnende Veranstaltung 3.1 dient der Begleitung des Praxissemesters und wird während des Praxissemesters belegt. Die ebenfalls Modul 3 zuzuordnende Veranstaltung 3.2 dient der Reflexion und Nachbereitung des Praxissemesters und wird in dem auf das Praxissemester folgenden Semester belegt.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modul	CP
Modul 1: Literatur und Medien im Deutschunterricht	12
Modul 2: Kommunikation und Sprache im Deutschunterricht	12
Modul 3: Praxismodul	7
Masterarbeits-Modul (wahlweise)	17
Gesamt: 31 CP (inkl. 2 CP im Rahmen des Praxissemesters); ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)	

Insgesamt soll das Fach in seiner ganzen Breite studiert werden, d.h. es soll in Modul 1 oder Modul 2 ein Hauptseminar aus dem Teilgebiet Mediävistik bzw. Sprachgeschichte/historische Linguistik besucht werden. Es kann eine Veranstaltung mit Schwerpunkt Schülerlabor besucht werden.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gem. Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ab. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. Die Fachnote errechnet sich aus den Modulnoten in folgender Gewichtung: Modul 1: 37,5 %; Modul 2: 37,5 %; Modul 3: 25 %.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird im Rahmen eines Masterarbeits-Moduls geschrieben gem. Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung. Eine Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig. Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Englisch

Zu § 1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für den inklusiven Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen fachdidaktischen Fragestellungen in den fachdidaktischen Modulen (Module Fremdsprachendidaktik I und II) querschnittartig im Gesamtumfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Englisch.

Wissenschaftlich begründete und geleitete Urteilsfähigkeit und Reflexionskompetenz in Bezug auf die Berufsfelder Schule und Unterricht in der digitalen Welt werden in den Modulen Fremdsprachendidaktik I und II gefördert und fachlich konkretisiert; schwerpunktmäßig erfolgt dies in der Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters.

Zu § 5: Zulassung

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Englisch durch die Studienfachberatung.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Englisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- Kenntnisse im Bereich der anglistischen/amerikanistischen Linguistik im Umfang von mindestens 6 CP;
- Kenntnisse im Bereich der anglistischen/amerikanistischen Literaturwissenschaft im Umfang von mindestens 6 CP;
- Kenntnisse im Bereich der anglistischen/amerikanistischen Kulturwissenschaft im Umfang von mindestens 3 CP;
- Kenntnisse im Bereich der anglistischen/amerikanistischen Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 12 CP;
- fortgeschrittene Kenntnisse in den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft oder Fachsprachen im Umfang von mindestens 40 CP;
- mindestens sechswöchiger Aufenthalt im englischsprachigen Ausland.

Zu § 8: Lehrformen und Anwesenheitspflicht

Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

Zu § 12: Praxissemester

Das Modul Fremdsprachendidaktik I (Grundlagen der Sprachdidaktik und Grundlagen der Textdidaktik; 8 CP) bereitet im 1. und 2. Semester auf das Praxissemester vor.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Module	CP
Modul Fremdsprachendidaktik I: Grundlagen	8
Modul Fremdsprachendidaktik II: Praxis und Vertiefung	9
Modul Fremdsprachenausbildung	4
Modul Fachwissenschaft	10
(Masterarbeitsmodul wahlweise)	(17)
Gesamt: 31 CP (inkl. 2 CP im Rahmen des Praxissemesters; ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)	

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung ab. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. Die Fachnote errechnet sich aus den Modulnoten in folgender Gewichtung: Modul Fremdsprachendidaktik I 25%, Modul Fremdsprachendidaktik II 25%, Modul Fremdsprachenausbildung 25%, Modul Fachwissenschaft 25%.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeitsmoduls absolviert. Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst. Die Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Evangelische Religionslehre

Zu §1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen 1, 2 und 3 im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Evangelische Religionslehre.

Zu § 5: Zulassung

Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Evangelische Religionslehre durch die Studienfachberaterinnen und Studienfachberater sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung sind Sprachkenntnisse in Griechisch auf dem Niveau des Graecums sowie entweder in Latein auf dem Niveau des kleinen Latinums oder in Hebräisch auf dem Niveau des Hebraicums erforderlich. Eine Zulassung unter der Auflage ist möglich, die notwendigen Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zu den Veranstaltungen in Modul 1 nachzuweisen.

Zu § 12 Praxissemester

Das Praxissemester wird durch eine fachdidaktische Veranstaltung vorbereitet und durch eine weitere fachdidaktische Veranstaltung begleitet (beide aus Modul 1). Fachdidaktisches Grundwissen für das Praxissemester sowie die Perspektive eines konfessionell kooperativen Religionsunterrichts werden in den Veranstaltungen des Moduls 1 vermittelt.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfaches "Evangelische Religionslehre" im Rahmen des Masters of Education umfasst drei, Module und wahlweise das Masterarbeitsmodul. In den Modulen sind fachdidaktische (FD) und fachwissenschaftliche (FW) Anteile enthalten. Die Module sind folgendermaßen beschrieben:

	Modulbezeichnung	CP
1	Schulische Didaktik und Praxis	11
2	Exemplarische Themen des RU	11
3	Wahlbereich	9
4	Masterarbeitsmodul (wahlweise)	17
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) (ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit in dem Fach Evangelische Religionslehre)		

Zu §23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gem. des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung ab. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. Die Fachnote errechnet sich aus den Modulnoten der Module 1-3 als arithmetisches Mittel.

Zu §25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gem. des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert. Eine Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Französisch

Zu § 1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den fachdidaktischen Modulen I und II im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der didaktischen Lehrangebote.

Zu § 5: Zulassung

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Diese Beratung wird im Rahmen des Bewerbungsprozesses im Bewerberportal bestätigt. Die obligatorische Beratung erfolgt durch die Studienfachberatung.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Französisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse des Französischen auf dem Niveau der Bachelor-module Fremdsprachenausbildung I - III der RUB im Umfang von mindestens 20 CP.
- b) Erbrachte Studienleistungen in fachwissenschaftlichen Modulen der Sprach- und Literaturwissenschaft, sowie der Landeskunde im Umfang von mindestens 40 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Das Modul „Fachdidaktik I“ (Grundlagen; 8 CP) bereitet auf das Praxissemester vor.

Das „Begleitseminar zum Praxissemester“ (Modul Fachdidaktik II) zielt auf die theoriegeleitete Unterstützung der Praxisphase sowie des im Rahmen des Praxissemesters durchzuführenden Studienprojekts.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modulebene	CP
Modul: Fachwissenschaftliche Methodiken	10
Modul: Fremdsprachenausbildung	4
Modul: Fachdidaktik I	8
Modul: Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)	9
Masterarbeitsmodul (wahlweise)	17
Gesamt: 31 CP	
(inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters; ggf. weitere 17 CP im Rahmen des Masterarbeits-Moduls)	

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung ab. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen.

Die Fachnote errechnet sich wie folgt: Das Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ geht zu 30%, das Modul „Fremdsprachenausbildung“ geht zu 15%, das Modul „Fachdidaktik I (Grundlagen)“ geht zu 25% und das Modul „Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)“ geht zu 30% in die Fachnote ein.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert. Sie kann in französischer Sprache verfasst werden. Gruppenarbeiten sind im Fach Französisch nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geographie

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen vermittelt, welche im Umfang von insgesamt 5 Leistungspunkten in die Module II, III und IV integriert sind. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Geographie, insbesondere im Rahmen des Moduls II.

Zu § 5: Zulassung

Das obligatorische Beratungsgespräch erfolgt im Fach Geographie durch die Studienfachberaterinnen*Studienfachberater sowie die Prüfungsberechtigten. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Zu § 12: Praxissemester

Die Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters erfolgen im Fach Geographie im Rahmen des Moduls IV („Unterrichtsplanung und -forschung“). Das Seminar „Planung und Entwicklung von Geographieunterricht“ dient zur Vorbereitung auf das Praxissemester. Das Seminar „Unterrichten und forschend Lernen“ findet begleitend zum Praxissemester statt.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modul		CP
Modul I „Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“	Teil 1: Mensch und Umwelt Teil 2: Stadt- und Regionalentwicklung	10
Modul II „Raumbegegnung und Raumvermittlung“ (Wahlpflichtmodul)	Teil 1: Grundlagen der Raumbegegnung und Raumvermittlung Teil 2: Exkursion	4
Modul III* „Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“	Teil 1: Einführung in die Geographiedidaktik Teil 2: Fachdidaktische Schwerpunkte Teil 3: Aktuelle fachdidaktische Positionen	13
Modul IV* „Unterrichtsplanung und -forschung“	Teil 1: Planung und Entwicklung von Geographieunterricht Teil 2: Unterrichten und forschend Lernen	4
Masterarbeits-Modul (wahlweise)		17
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters, ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)		

* Die einzelnen Bestandteile der Module III und IV („Grundlagen und Positionen der Geographiedidaktik“ und „Unterrichtsplanung und -forschung“) sind aufeinander folgend zu studieren.

Zu §23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gem. des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung an. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen.

Die Fachnote errechnet sich anteilig aus den folgenden Modulen in der nachfolgenden prozentualen Gewichtung:

Modul I („Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul“)	40 %
Modul II („Raumbegegnung und Raumvermittlung“)	10 %
Modul III („Grundlagen und aktuelle Positionen der Geographiedidaktik“)	40 %
Modul IV („Unterrichtsplanung und -forschung“)	10 %

Zu §25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig. Die Masterarbeit wird gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte

Zu § 1: Ziele des Studiums

Im Studium der Geschichte im Master of Education-Studiengang werden den Studierenden grundlegende Kompetenzen zur Planung von inklusivem Geschichtsunterricht in heterogenen Lerngruppen vermittelt (Abs. 2). Diese werden in enger Verbindung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik systematisch in den Theoriemodulen I (Einführung) und II (Vertiefung) sowie dem Praxismodul III eingeübt und reflektiert. Dabei bilden Fachlichkeit auf der einen und Schülerorientierung auf der anderen Seite den Rahmen zur Förderung historischen Denkens und eines reflektierten Geschichtsbewusstseins der Schüler*innen (Abs. 3). Eine Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen erfolgt in allen fachdidaktischen Veranstaltungen der drei Module im Umfang von mindestens 5 CP. Über diese Fähigkeiten und das damit verbundene Wissen hinaus ist es das Ziel, bei den Studierenden eine Haltung forschenden Lernens zu fördern, was insbesondere in Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters erfolgt (Abs. 5).

Zu § 5: Zulassung

Für die Zulassung sind folgende Leistungen/Kenntnisse nachzuweisen:

- a) a) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme von Lehrveranstaltungen in den drei Großepochen (Alte Geschichte, mittelalterliche Geschichte, Neuzeit) im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS.
- b) Kenntnisse in lateinischer Sprache auf dem Niveau des Kleinen Latinums (gem. LZV, §11, 25.04.2016). Die geforderten Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:
 - den amtlichen Nachweis des Latinums bzw. Kleinen Latinums,
 - einen Nachweis der Schule, Hochschule oder anderen staatlichen Institution über die Lateinkenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums,
 - den Nachweis eines Sprachinstituts über die entsprechenden Kenntnisse, sofern der Umfang, die Inhalte und das Prüfungsformat (Klausur) ausgewiesen sind und den Anforderungen entsprechen,
 - der erfolgreiche Abschluss der entsprechenden Lateinkurses an der RUB (Latein II; Latein für Fortgeschrittene)

Die Auseinandersetzung mit Quellen und Literatur in unterschiedlichen Sprachen ist zentral für das Fach Geschichte und wird daher von den Studierenden erwartet. Das Studienfach Geschichte sieht vor, dass die Veranstaltungen aller Module auch in englischer Sprache abgehalten werden können. Ausreichende Fremdsprachenkenntnisse in Englisch werden vorausgesetzt. Dozierende können bei der Anmeldung zu Veranstaltungen Kenntnisse in weiteren Fremdsprachen verlangen.

- c) Vor Aufnahme des M.Ed.-Studiums im Fach Geschichte absolvieren die Studierenden ein obligatorisches Beratungsgespräch bei der entsprechenden Studienberatung. Die Teilnahme an diesem Gespräch wird dokumentiert.

Ist eine Zulassung unter Auflagen erfolgt, so sind die Nachweise spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit vorzulegen.

Zu § 12: Praxissemester

Das Praxissemester ist mit dem Vorbereitungsseminar und dem fachdidaktischen Begleitseminar verknüpft und Teil des Moduls III. Das Begleitseminar dient dabei der Reflexion der Unterrichtserfahrungen wie auch der Betreuung des Studienprojektes.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Die Veranstaltungen eines Moduls sind thematisch und/oder methodisch aufeinander abgestimmt. Das Masterstudium für das Unterrichtsfach Geschichte erstreckt sich über 4 Semester, in denen insgesamt drei Module zu absolvieren und 31 CP zu erbringen sind:

Modul	Titel	CP
Modul I	Einführung	13
Modul II	Vertiefung	11
Modul III	Praxis	7
Modul IV	Masterarbeits-Modul (wahlweise)	17
		Gesamt: 31 CP
(inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters; ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)		

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gem. des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung an. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. In die Fachnote des Unterrichtsfaches Geschichte gehen die Noten der Module I und II zu je 40 % und die Note des Moduls III zu 20% ein.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gem. dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert. Die Bearbeitung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Griechisch

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen LA I und LA II im Umfang von 5 Kreditpunkten vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Griechisch.

Zu § 5: Zulassung

Die obligatorische Beratung erfolgt vor dem Beginn jedes Semesters in einer zentralen Informationsveranstaltung. Die Teilnahme wird den Studierenden bescheinigt.

Für die Zulassung zum M.Ed.-Studiengang im Fach Griechisch sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Übersetzungskompetenz (Griechisch–Deutsch) auf dem Niveau der Übersetzungsübung I (B.A.-Modul VII) im Umfang von mindestens 8 CP.
- b) fortgeschrittene Kenntnisse in der Anwendung komparatistischer Methoden auf dem Niveau eines komparatistischen Hauptseminars (B.A.-Modul VI: Komparatistik und Rezeption I) im Umfang von mindestens 5 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Vor dem Praxissemester ist der erfolgreiche Besuch des Moduls LA I und der Veranstaltung ‚Theoriegestützte Vorbereitung des Praxissemesters‘ aus Modul LA II nachzuweisen.

Im Rahmen des Praxissemesters und des Begleitseminars zum Praxissemester führen die Studierenden ein Studienprojekt zu ihren Unterrichtsvorhaben oder zu unterrichtsnahen außerschulischen Projekten durch. Die Ergebnisse ihrer Studienprojekte stellen die Studierenden in einer schriftlichen Auswertung oder in Form einer Präsentation zusammen. Außerdem ist ein von der Dozentin*dem Dozenten des Begleitseminars supervisierter eigener Unterrichtsversuch mit einer anschließenden beurteilungsfreien Unterrichtsberatung durchzuführen.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modul	CP
LA I: Didaktik des Sprachunterrichts	8 CP
LA II: Praxis und ihre Voraussetzungen	7 CP
LA III: Textinterpretation im Kontext	7 CP
LA IV: Übersetzungskompetenz II	9 CP
Masterarbeits-Modul (wahlweise)	17 CP
Gesamt: 31 CP	
(inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters und ggf. zuzüglich 17 CP Masterarbeit)	

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gem. des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung an. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. Die Fachnote

errechnet sich aus den Modulnoten in folgender Gewichtung: Modul LA I 40 %, Modul LA II 10 %, Modul LA III 10 %, Modul LA IV 40%.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gem. des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert und durch eine Begleitveranstaltung unterstützt. Die Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Italienisch

Zu § 1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den fachdidaktischen Modulen I und II im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der didaktischen Lehrangebote.

Zu § 5: Zulassung

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Diese Beratung wird im Rahmen des Bewerbungsprozesses im Bewerberportal bestätigt. Die obligatorische Beratung erfolgt durch die Studienfachberatung.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Italienisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse des Italienischen auf dem Niveau der Bachelormodule Fremdsprachenausbildung I - III der RUB im Umfang von mindestens 20 CP.
- b) Erbrachte Studienleistungen in fachwissenschaftlichen Modulen der Sprach- und Literaturwissenschaft, sowie der Landeskunde im Umfang von mindestens 40 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Das Modul „Fachdidaktik I“ (Grundlagen; 8 CP) bereitet auf das Praxissemester vor.

Das „Begleitseminar zum Praxissemester“ (Modul Fachdidaktik II) zielt auf die theoriegeleitete Unterstützung der Praxisphase sowie des im Rahmen des Praxissemesters durchzuführenden Studienprojekts.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modulebene	CP
Modul: Fachwissenschaftliche Methodiken	10
Modul: Fremdsprachenausbildung	4
Modul: Fachdidaktik I	8
Modul: Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)	9
Masterarbeitsmodul (wahlweise)	17
Gesamt: 31 CP	
(inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters; ggf. weitere 17 CP im Rahmen des Masterarbeits-Moduls)	

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung ab. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen.

Die Fachnote errechnet sich wie folgt: Das Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ geht zu 30%, das Modul „Fremdsprachenausbildung“ geht zu 15%, das Modul „Fachdidaktik I (Grundlagen)“ geht zu 25% und das Modul „Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)“ geht zu 30% in die Fachnote ein.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert. Sie kann in italienischer Sprache verfasst werden. Gruppenarbeiten sind im Fach Italienisch nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Japanisch

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen *J-L2 Fachdidaktik* und *J-L3 Praxissemester* im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Japanisch.

Zu § 5: Zulassung

Vor Aufnahme des Masterstudiums hat die*der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer Studienfachberaterin* einem Studienfachberater zu führen. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung in den Lehramtsteilstudiengang im Fach Japanisch sind folgende weitere Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Fortgeschrittene Kenntnisse im Modernen Japanischen auf dem Niveau des Bachelormoduls *J-S5.2 Modernes Japanisch Oberstufe 2* der RUB (entsprechend Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens);
- b) Kenntnisse der Morphosyntax des Modernen Japanischen auf dem Niveau der Lehrveranstaltungen „Morphologie“ und „Syntax“ der Bachelormodule *J-S3 Modernes Japanisch Mittelstufe 1* bzw. *J-S4 Modernes Japanisch Mittelstufe 2* der RUB;
- c) Kenntnisse des Klassischjapanischen auf dem Niveau des Bachelormoduls *J-K Klassischjapanisch* der RUB;
- d) Kenntnisse der Sprachwissenschaft des Japanischen auf dem Niveau der Bachelormodule *J-BA3 Einführung in die Sprachwissenschaft des Japanischen*, *J-BA4 Proseminar* und *J-BA5/6 Seminar 1/2* (jeweils im Schwerpunkt Sprachwissenschaft) der RUB.

Zu § 12: Praxissemester

Im Modul J-L3 Praxissemester wird ein Studienprojekt vorbereitet, durchgeführt und in einem benoteten Projektbericht mit sechs Wochen Bearbeitungszeit ausgewertet.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modul	CP
J-L1 Fachwissenschaft & Sprachausbildung	14 CP
J-L2 Fachdidaktik	10 CP
J-L3 Praxissemester	7 CP
Masterarbeitsmodul (wahlweise)	[17 CP]
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters; ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)	

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gemäß Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ab. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. In die Fachnote gehen die Noten der Module *J-L1 Fachwissenschaft & Sprachausbildung*, *J-L2 Fachdidaktik* und *J-L3 Praxissemester* zu gleichen Teilen ein.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gemäß Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeitsmoduls absolviert. Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache abgefasst werden. Eine Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Religionsunterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen A I und A II in einem Umfang von insgesamt 11 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der didaktischen Lehrangebote.

Zu § 5: Zulassung

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt durch die zuständige Studienfachberatung. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Folgende weitere Zugangsvoraussetzungen sind nachzuweisen:

- Lateinkenntnisse auf dem Niveau eines Kleinen Latinums sowie
- geprüfte Grundkenntnisse in den biblischen Sprachen Griechisch und Hebräisch im Umfang von jeweils 2,5 CP, die jeweils dokumentieren, dass die Studierenden Basiskompetenzen in den Bereichen Übersetzung, Lesen, Morphologie, Syntax, Lexik und im Umgang mit schriftlichen und softwaregestützten Hilfsmitteln erworben haben.
- Leistungen entsprechend der für den Bachelor of Arts in Katholischer Theologie geforderten Module II bis VI (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Theologische Ethik, Praktische Theologie).

Eine Zulassung zum Studiengang ist unter der Auflage möglich, dass die Nachweise über die Griechisch- bzw. Hebräischkenntnisse bis zur Anmeldung der Modulabschlussprüfung in Modul A II vorgelegt werden.

Zu §12: Praxissemester

Innerhalb des Pflichtmoduls A II finden in jedem Semester Veranstaltungen statt, die auf das Praxissemester vorbereiten, es begleiten und nachbereiten.

Zu §13: Modularisierung des Studiums

Modul	CP
Pflichtbereich	
Modul A I: Religiöses Lernen	5,5
Modul A II: Religionsunterrichtliche Praxis (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Praxissemesters)	5,5
Wahlpflichtbereich (zwei Module sind zu wählen)	
Modul B: Vom Gott Jesu Christi sprechen	9
Modul C: Wege und Formen des Christseins erkunden	11
Modul D: Ethische und philosophische Fragestellungen diskutieren	
Modul E: Theologische Herausforderungen annehmen	
Masterarbeits-Modul (wahlweise)	17
Gesamt: 31 CP	
(inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters; ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)	

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung an. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. Die Modulnoten des mit 5,5 CP kreditierten Pflichtmoduls A I sowie des mit 5,5 CP kreditierten Pflichtmoduls A II gehen zu jeweils 20 %, die Modulnote des mit 11 CP kreditierten Wahlpflichtmoduls geht zu 40 %, und die Modulnote des mit 9 CP kreditierten Wahlpflichtmoduls geht zu 20 % in die Fachnote Katholische Religionslehre ein. Die Modulprüfung zu Pflichtmodul A II kann erst absolviert werden, wenn Pflichtmodul A I erfolgreich abgeschlossen ist, wenn das Praxissemester erfolgreich absolviert wurde und alle Sprachnachweise vorliegen.

Zu §25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert. Gruppenarbeiten sind nicht vorgesehen. Wird die Masterarbeit im Fach Katholische Religionslehre geschrieben, so müssen folgende Voraussetzungen für die Anmeldung erfüllt sein: (1) Abschluss der Pflichtmodule A I und A II und (2) Abschluss eines Wahlpflichtmoduls.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Latein

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen LA I und LA II im Umfang von 5 Kreditpunkten vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Latein.

Zu § 5: Zulassung

Die obligatorische Beratung erfolgt vor dem Beginn jedes Semesters in einer zentralen Informationsveranstaltung. Die Teilnahme wird den Studierenden bescheinigt.

Für die Zulassung zum M.Ed.-Studiengang im Fach Latein sind folgende Studienleistungen nachzuweisen:

- a) Übersetzungskompetenz (Lateinisch–Deutsch) auf dem Niveau der Übersetzungsübung I (B.A.-Modul VII) im Umfang von mindestens 8 CP.
- b) fortgeschrittene Kenntnisse in der Anwendung komparatistischer Methoden auf dem Niveau eines komparatistischen Hauptseminars (B.A.-Modul VI: Komparatistik und Rezeption I) im Umfang von mindestens 5 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Vor dem Praxissemester ist der erfolgreiche Besuch des Moduls LA I und der Veranstaltung ‚Theoriegestützte Vorbereitung des Praxissemesters‘ aus Modul LA II nachzuweisen.

Im Rahmen des Praxissemesters und des Begleitseminars zum Praxissemester führen die Studierenden ein Studienprojekt zu ihren Unterrichtsvorhaben oder zu unterrichtsnahen außerschulischen Projekten durch. Die Ergebnisse ihrer Studienprojekte stellen die Studierenden in einer schriftlichen Auswertung oder in Form einer Präsentation zusammen. Außerdem ist ein von der Dozentin*dem Dozenten des Begleitseminars supervisierter eigener Unterrichtsversuch mit einer anschließenden beurteilungsfreien Unterrichtsberatung durchzuführen.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modul	CP
LA I: Didaktik des Sprachunterrichts	8 CP
LA II: Praxis und ihre Voraussetzungen	7 CP
LA III: Textinterpretation im Kontext	7 CP
LA IV: Übersetzungskompetenz II	9 CP
Masterarbeits-Modul (wahlweise)	17 CP
Gesamt: 31 CP	
(inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemester und ggf. zuzüglich 17 CP Masterarbeit)	

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gem. des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung an. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen. Die Fachnote

errechnet sich aus den Modulnoten in folgender Gewichtung: Modul LA I 40 %, Modul LA II 10 %, Modul LA III 10 %, Modul LA IV 40%.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gem. des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert und durch eine Begleitveranstaltung unterstützt. Die Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den inklusiven Mathematikunterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen 1 und 2 im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der didaktischen Lehrangebote.

Zu § 5: Zulassung

Das vor Aufnahme des Masterstudiums obligatorische Beratungsgespräch findet in der Studienfachberatung der Fakultät für Mathematik statt. Die Teilnahme an diesem Beratungsgespräch wird von der Studienfachberatung digital im Bewerbungsportal dokumentiert. Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Mathematik sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse der Analysis und Linearen Algebra auf dem Niveau der Bachelormodule „Analysis I+II“ und „Lineare Algebra und Geometrie I+II“ des Bachelorstudiums an der RUB im Umfang von jeweils mindestens 15 CP,
- b) Kenntnisse im Bereich der Stochastik auf dem Niveau des Bachelormoduls „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und mathematische Statistik“ des Bachelorstudiums an der RUB im Umfang von mindestens 6 CP,
- c) Kenntnisse im Umgang mit schulrelevanter Mathematik-Software.

Eine Zulassung zum Master of Education ist unter der Auflage möglich, dass diese Nachweise spätestens bei der Anmeldung zur letzten Prüfung der Module 1 und 3 vorzulegen sind, sofern in dem Bescheid über die Zulassung kein anderer Zeitraum für die Erbringung festgelegt wird.

Zu § 12: Praxissemester

Die Vorbereitung zum Praxissemester im Fach Mathematik findet im Vorbereitungsseminar in Modul 2 statt. Im Rahmen des Begleitseminars präsentieren und reflektieren die Studierenden ihr fachbezogenes Studienprojekt, das sie in der Praxisphase durchführen.

Zu §13: Modularisierung des Studiums

Modul		CP
1. Einführung und Vertiefungen in die Fachdidaktik	Die Vorlesung „Einführung in die Didaktik der Mathematik“ und zwei weitere 2-stündige Vorlesungen über Didaktik der Mathematik, wobei zwei von den möglichen drei Bereichen A (Algebra/Geometrie), B Analysis/Funktionen) und C (Stochastik/angewandte Mathematik) durch die zwei Veranstaltungen abgedeckt werden müssen. Eine der zwei 2-stündigen Vorlesungen kann dabei durch ein Seminar über einen der drei Bereiche ersetzt werden. Ein Seminar aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen in der Lehrerbildung, z.B. zur Inklusion, Digitalisierung oder außerschulischen Lernorten.	12
2. Praxismodul	Vorbereitungsseminar zum Praxissemester Begleitseminar zum Praxissemester	6
3. Fachwissenschaftliche Vertiefung	Eine 4-stündige fachwissenschaftliche Vorlesung aus dem mittleren und weiterführenden Studium der Mathematik aus einem der Gebiete Algebra/Geometrie, Analysis und Angewandte Mathematik. Ein fachwissenschaftliches Seminar oder eine seminarische Veranstaltung.	13
4. Masterarbeits-Modul (wahlweise)	Masterarbeit und Begleitveranstaltung nach Wahl der*des Studierenden in einem der studierten Fächer	17
Gesamt: 31 CP		
(inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters; ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)		

Zu § 17 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

Das Fach Mathematik sieht den **Seminarvortrag** als weitere Prüfungsform vor. Die Prüfungs- bzw. Studienleistung ist hierbei erbracht, wenn die*der Studierende den eigenen Seminarvortrag erfolgreich gehalten hat und ggf. eine Ausarbeitung dessen angefertigt hat. Die Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die*der Studierende den Vortrag nicht gehalten hat bzw. die vorgestellten Sachverhalte ungenügend erläutern sowie auf Rückfragen zum eigenen Vortrag und auch über diesen hinaus nicht ausreichend antworten konnte.

Die Vorlesungen im Modul 1 und 3 können durch zweistündige Übungen begleitet werden.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gemäß dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ab. Die Fachnote in Mathematik errechnet sich aus den Modulnoten der Module 1-3, wobei die Noten der Module 1 und 3 doppelt, die Note von Modul 2 einfach gewichtet werden.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert. Die Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education **Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Pädagogik**

Zu § 1: Ziele des Studiums

Das Pädagogik-Studium im M. Ed. zielt einerseits auf die Erweiterung und Vermittlung fachwissenschaftlichen und schulfachbezogenen Wissens sowie entsprechender Reflexionskompetenzen. Andererseits sollen Kompetenzen zur sach- und adressat*innengerechten Ausgestaltung von Pädagogikunterricht angebahnt werden.

Die Vermittlung fachdidaktischer Kompetenzen für die Planung und Entwicklung von Pädagogikunterricht in heterogenen Lerngruppen in Orientierung an inklusionsbezogenen Fragestellungen ist in den Modulteilen FM 1 T2 sowie FM 2 T1, 3 & 4 im Umfang von 12 Leistungspunkten verankert. Auch die Auseinandersetzung mit Digitalisierungsprozessen im Schulfach Pädagogik und der Nutzung außerschulischer Lernorte ist fester Bestandteil des Pädagogikstudiums, insbesondere der Modulteile FM 2 T1 sowie FM 2 T4.

Zu § 5: Zulassung

Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt in Form einer allgemeinen Informationsveranstaltung, die nach Bedarf durch Einzelberatungen ergänzt werden kann. Die Teilnahme an der obligatorischen Beratung wird über das Bewerbungsportal bestätigt.

Zu § 12: Praxissemester

Sowohl die Module des Pflicht- als auch des Wahlpflichtbereichs leisten wesentliche Beiträge für die Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters: Während die Wahlpflichtmodule fachwissenschaftliches Wissen als Grundlage der Unterrichtsplanung vermitteln, macht sich das Fachdidaktik-Modul 1 die Vermittlung von Reflexionskompetenzen zu fachspezifischen Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten des Pädagogikunterrichts zur Aufgabe. Das Fachdidaktik-Modul 2 dient der Anbahnung von Kompetenzen der Unterrichtsplanung und -entwicklung (T1 & T4) sowie der Einübung einer reflexiv-forschenden Grundhaltung zu fachunterrichtlichen Phänomenen (T2) und unterstützt die Entwicklung entsprechender Projekte des forschenden Lernens (Studienprojekte) (T2 & T3).

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modulebene	CP
Pflichtbereich	
Modul FM 1: Rahmenbedingungen und Didaktik des Unterrichtsfaches Pädagogik	8
Modul FM 2: Analyse, Planung und Entwicklung von Pädagogikunterricht	12
Wahlpflichtbereich* (ein Modul ist zu wählen)	
AM 1: Theorie und Geschichte der Erziehung und Erziehungswissenschaft	11
AM 2: Lehren und Lernen in pädagogisch-psychologischer Perspektive	11
AM 3: Bildung und Gesellschaft	11
Masterarbeits-Modul (wahlweise)	17
Gesamt 31 CP (inkl. 2 CP im Rahmen des Praxissemesters) (ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)	

* Studierende des Unterrichtsfaches Pädagogik müssen im Rahmen des Pädagogikstudiums den Themenbereich als Aufbaumodul anwählen, den sie weder im Rahmen ihres B.A.-EW-Studiums (AM) noch im Rahmen der bildungswissenschaftlichen Studienanteile (WM 1-3) angewählt haben.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gem. dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung ab. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen.

Die Modulnoten der Module FM 1 & 2, sowie des Aufbaumoduls aus dem Wahlpflichtbereich gehen gewichtet nach den CP der Module in die Fachnote ein.

Die Modulprüfung im Modul FM 2 kann erst absolviert werden, wenn das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen wurde.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gem. dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin*des Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar oder bewertbar ist.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den inklusiven Philosophieunterricht in heterogenen Lern-gruppen werden im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der didaktischen Lehrangebote.

Zu § 5: Zulassung

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung in den M. Ed.-Studiengang im Fach Philosophie sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse der Grundlagen der Philosophie auf dem Niveau der Bachelormodule HSE 1, HSE 2 und LE im Umfang von mindestens 25 CP,
- b) Fortgeschrittene Kenntnisse in der theoretischen Philosophie, der praktischen Philosophie und der Kultur- und Naturphilosophie auf dem Niveau der Bachelormodule WMa, WMb und WMc im Umfang von mindestens 30 CP und
- c) Sprachkenntnisse auf dem Niveau des ‚Kleinen Latinums‘ oder das Graecum.

Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, die Sprachkenntnisse in Latein oder das Graecum bis spätestens zur Anmeldung der ersten Modulprüfung im Fach Philosophie/Praktische Philosophie nachzuweisen.

.

Zu § 12: Praxissemester

Das Praxissemester darf erst nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls „Philosophiedidaktik“ angemeldet werden und wird durch das Modul „Praxisbezogene Studien“ vorbereitet, begleitet und mit der Präsentation des Studienprojekts im Anschluss an das Praxissemester durch eine Modulprüfung abgeschlossen.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modulebene	CP
Modul M. Ed. Philosophiedidaktik	10
Modul M. Ed. Fachwissenschaft	10
Modul M. Ed. Praxisbezogene Studien	11
Masterarbeits-Modul (wahlweise)	17
gesamt: 31	
(inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemester; ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)	

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gem. des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung an. Die Noten der Modulprüfungen (Philosophiedidaktik, Fachwissenschaft, Praxisbezogene Studien) werden als Modulnoten übernommen. Die Fachnote errechnet sich zu gleichen Teilen aus den Modulnoten.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert. Gruppenarbeiten sind im Fach Philosophie/Praktische Philosophie nicht vorgesehen.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Physik

Zu § 1: Ziele des Studiums

Fachspezifische Kompetenzen für den inklusiven Physikunterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen „Schulorientierte Experimente und digitale Medien“ und „Schlüsselkompetenzen“ im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der didaktischen Lehrangebote.

zu § 5: Zulassung

Vor Aufnahme des Master-Studiums ist ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über:

- über Grundlagenkenntnisse in der Physikdidaktik im Umfang von 8 CP zu erbringen, der spätestens bis zur Anmeldung zum Praxissemester vorzulegen ist.
- mindestens 25 CP in grundlegender Experimentalphysik,
- mindestens 15 CP in Theoretischer Physik aus den Bereichen Mechanik, Elektrodynamik und Quantenmechanik,
- mindestens 5 CP im physikalischen Grundpraktikum.

zu § 12: Praxissemester

Zur Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters wird das Modul „Praxissemester“ angeboten (vgl. § 13). Im Praxissemester führen die Studierenden ein Unterrichts- und ein Studienprojekt durch. Im Unterrichtsprojekt wird eine Unterrichtsstunde oder Unterrichtsreihe theoriegeleitet geplant, durchgeführt und reflektiert. Im Studienprojekt werden im Sinne des forschenden Lernens Anregungen aus der physikdidaktischen Forschung erprobt und datengestützt (z.B. anhand von Schülerprodukten, Beobachtungs- und Fragebögen, Tests, Interviews) evaluiert.

zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modul		CP
Modul 1 „Fachliche Vertiefung“ (Wahl aus einem der im Studiengang angebotenen Fachbereiche)	Experimentelle Einführungsveranstaltung im ge- wählten Bereich Versuche und Methoden zur experimentellen oder theoretischen Physik aus dem Fortgeschrittenenpraktikum Modulabschlussprüfung im gewählten Bereich	14
Modul 2 „Schulorientierte Experi- mente und digitale Medien“	Praktikum Seminar zum Praktikum	4
Modul 3 „Praxissemester“	Seminar „Vorbereitung des Praxissemesters“ Seminar „Begleitung des Praxissemesters“	5
Modul 4 „Forschung in Physik und ih- rer Didaktik“	Seminar „Didaktische Rekonstruktion physikali- scher Inhalte“ Seminar „Spezielle fachdidaktischen Themen“	4
Modul 5 „Schlüsselkompetenzen“	Seminar und Praktikum	4
Masterarbeits-Modul (wahlweise)	Abschlussarbeit und Begleitveranstaltung	17
Gesamt: 31 CP		
(inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters; ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)		

zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gemäß des Modulhandbuchs in der jeweiligen aktuellen Fassung ab. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen.

Die Noten der Module 1-5 gehen gewichtet nach den CP der Module in die Fachnote ein.

Die Teilnahme am Modul „Forschung in Physik und ihrer Didaktik“ setzt das Bestehen des Moduls „Fachliche Vertiefung“ voraus.

zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gemäß Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert. Gruppenarbeiten werden nicht als Masterarbeiten zugelassen.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Russisch

Zu § 1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für den inklusiven Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen Fachdidaktik I und Fachdidaktik II im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt.

Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der didaktischen Lehrangebote.

Zu § 5: Zulassung

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Über das Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die obligatorische Beratung vor Aufnahme des Studiums erfolgt durch die Studienfachberatung.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Russisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Russischkenntnisse auf mind. dem Level von GeR B2, nachgewiesen durch Leistungen im vorangegangenen Bachelorstudium oder durch die Teilnahme an einem Einstufungstest
- b) Kenntnisse der russistischen Literatur-/Kulturwissenschaft und der russistischen Linguistik auf dem Niveau des Bachelormoduls A1 der RUB im Umfang von mindestens 12 CP.
- c) Vertiefte Kenntnisse der russistischen Literatur-/Kulturwissenschaft und der russistischen Linguistik auf dem Niveau des Bachelormoduls B1 und B2 der RUB im Umfang von mindestens 16 CP.
- d) Fortgeschrittene Kenntnisse der russistischen Literatur-/Kulturwissenschaft oder der russistischen Linguistik auf dem Niveau des Bachelormoduls B3 der RUB im Umfang von mindestens 12 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Im fachspezifischen Begleitmodul zum Praxissemester (Modul Fachdidaktik II) findet die Vorbereitung auf das Praxissemester statt, zudem wird dort ein didaktisches Studienprojekt erarbeitet, durchgeführt und in einem benoteten Abschlussbericht ausgewertet.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modul	CP
Fachwissenschaft I (Methodiken)	8
Sprachausbildung	6
Fachdidaktik I (Grundlagen)	9
Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)	8
Masterarbeits-Modul (wahlweise)	17
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters; ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)	

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gem. des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung ab. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen.

Die Fachnote bildet das arithmetische Mittel der Noten der Module Fachwissenschaft I, Sprachausbildung, Fachdidaktik I und Fachdidaktik II.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gem. des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert. Eine Abfassung in Form einer Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Master of Education **Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sozialwissenschaften**

Zu § 1: Ziele des Studiums

Das Studium des Faches Sozialwissenschaften soll die Studierenden in die Lage versetzen, auf der Basis ihrer Kenntnisse aus dem Bachelorstudium Zusammenhänge und Widersprüche zwischen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Herausforderungen der Gesellschaft wahrzunehmen, zu bewerten und für unterrichtliches Handeln professionell umzusetzen.

Fachspezifische Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen vermittelt. Dafür werden Lerninhalte im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten in den Modulen „Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“, „Begleitmodul zum Praxissemester“ sowie „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ genutzt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der Lehrangebote im Fach Sozialwissenschaften.

Zu § 5: Zulassung

Das obligatorische Beratungsgespräch vor Aufnahme des M. Ed.- Studiums wird von einer* einem von der Fakultät benannten Studienfachberater*in durchgeführt. Über die Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung zum Studienfach Sozialwissenschaften müssen durch einen sozialwissenschaftlichen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss Studien in folgenden Bereichen nachgewiesen werden:

1. je ein Grundlagen-Modul (je mindestens 6 CP) aus den Disziplinen Ökonomie, Soziologie, Politikwissenschaft sowie empirische Methoden und Statistik,
2. darüber hinaus weiterführende Studien im Umfang von mindestens zwei Modulen (je mindestens 6 CP), die die Bereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Internationale Strukturen und Prozesse“ betreffen.

Eine Zulassung ist unter der Auflage möglich, dass entsprechende Studien spätestens bis zur Anmeldung zum „Mastermodul Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ oder zur Masterarbeit nachgeholt werden.

Zu § 12: Praxissemester

Im Rahmen der Begleitung des Praxissemesters führen die Studierenden ein Unterrichts- bzw. Studienprojekt durch, das in einem Projektbericht dokumentiert und benotet wird.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Das Fach Sozialwissenschaften ermöglicht durch die Kombination der Disziplinen Politikwissenschaft, Ökonomie, Soziologie und der sozialwissenschaftlichen Fachdidaktik eine gezielte fachliche Vorbereitung auf den Unterricht. Es werden die folgenden Module angeboten:

Modultitel	Kürzel	CP
Mastermodul Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht	FD	8 (Fachdidaktik)
Mastermodul Zentrale Inhalts- und Problemfelder des sozialwissenschaftlichen Unterrichts	FW	9 (Fachwissenschaft)
Mastermodul Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte	Koop	9 (5 CP Fachwissenschaft 4 CP Fachdidaktik)
Begleitmodul zum Praxissemester	Prax M.Ed.	5 (inkl. 2 CP aus dem Praxissemester)
Masterarbeitsmodul M.Ed. Sozialwissenschaften (wahlweise)	MaM.Ed. Sowi	17
Gesamt: 31 CP (inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters; ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)		

Das Modul „Fachdidaktische Theorie: Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“ ist in den ersten beiden Semestern zu absolvieren. Voraussetzung für den Besuch des Mastermoduls „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ ist der erfolgreiche Abschluss von Teil I des Mastermoduls „Fachdidaktische Theorie, Evaluation und Unterrichtsforschung im sozialwissenschaftlichen Unterricht“.

Studierende, die ein Modul „Didaktik in der Sozialwissenschaft“ oder ein entsprechendes Modul aus ihrem Bachelorstudium nachweisen können, müssen die Einführungsveranstaltung des fachdidaktischen Mastermoduls nicht besuchen. Der CP-Umfang des Moduls reduziert sich auf die Hälfte. In diesem Fall ist kompensatorisch eine weitere mit der Fachberatung abzustimmende Veranstaltung im fachwissenschaftlichen Modul zu absolvieren.

Die Auswahl im fachwissenschaftlichen Modul ist insgesamt so vorzunehmen, dass die sozialwissenschaftlichen Inhaltsbereiche „Arbeit“, „Politisches System und Wirtschaftspolitik“ und „Internationale Strukturen und Prozesse“ durch das Bachelor- und Masterstudium abgedeckt sind. Von den drei Teilen des Moduls sind diejenigen zwei zu wählen, die nicht als Gegenstand des Moduls „Fachdidaktische Transformation ausgewählter fachwissenschaftlicher Inhalte“ (Koop) gewählt wurden. Im Masterarbeits-Modul M.Ed. Sozialwissenschaften verfassen die Studierenden ihre schriftliche Masterarbeit und werden durch die Betreuer*innen beraten und betreut.

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnoten

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gem. des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung an. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen.

Die Fachnote errechnet sich aus den Modulnoten zu 40 % aus der Note des Kooperationsmoduls und zu je 20 % aus den Noten der anderen Fachmodule.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Abschlussmoduls absolviert und muss inhaltliche Bezüge zum Lernort Schule oder zur Fachdidaktik aufweisen. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin*des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

Master of Education
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Spanisch

Zu § 1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für den Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den fachdidaktischen Modulen I und II im Umfang von mindestens 5 CP vermittelt. Auch sind Digitalisierung sowie die Auseinandersetzung mit außerschulischen Lernorten fester Bestandteil der didaktischen Lehrangebote.

Zu § 5: Zulassung

Die Zulassung setzt die Teilnahme an einem obligatorischen Beratungsgespräch voraus. Diese Beratung wird im Rahmen des Bewerbungsprozesses im Bewerberportal bestätigt. Die obligatorische Beratung erfolgt durch die Studienfachberatung.

Für die Zulassung in den M.Ed.-Studiengang im Fach Spanisch sind folgende weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

- a) Kenntnisse des Spanischen auf dem Niveau der Bachelor-module Fremdsprachenausbildung I - III der RUB im Umfang von mindestens 20 CP.
- b) Erbrachte Studienleistungen in fachwissenschaftlichen Modulen der Sprach- und Literaturwissenschaft, sowie der Landeskunde im Umfang von mindestens 40 CP.

Zu § 12: Praxissemester

Das Modul „Fachdidaktik I“ (Grundlagen; 8 CP) bereitet auf das Praxissemester vor.

Das „Begleitseminar zum Praxissemester“ (Modul Fachdidaktik II) zielt auf die theoriegeleitete Unterstützung der Praxisphase sowie des im Rahmen des Praxissemesters durchzuführenden Studienprojekts.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modulebene	CP
Modul: Fachwissenschaftliche Methodiken	10
Modul: Fremdsprachenausbildung	4
Modul: Fachdidaktik I	8
Modul: Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)	9
Masterarbeitsmodul (wahlweise)	17
Gesamt: 31 CP	
(inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters; ggf. weitere 17 CP im Rahmen des Masterarbeits-Moduls)	

Zu § 23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Alle Module schließen mit einer Modulprüfung gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung ab. Die Noten der Modulprüfungen werden als Modulnoten übernommen.

Die Fachnote errechnet sich wie folgt: Das Modul „Fachwissenschaftliche Methodiken“ geht zu 30%, das Modul „Fremdsprachenausbildung“ geht zu 15%, das Modul „Fachdidaktik I (Grundlagen)“ geht zu 25% und das Modul „Fachdidaktik II (Praxis und Vertiefung)“ geht zu 30% in die Fachnote ein.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert. Sie kann in spanischer Sprache verfasst werden. Gruppenarbeiten sind im Fach Spanisch nicht zulässig.

Master of Education Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Sport

Zu § 1: Ziele des Studiums

Grundlegende Kompetenzen für einen inklusiven Unterricht in heterogenen Lerngruppen werden aufbauend auf den im B. A. vermittelten Kompetenzen (insbes. Modul 8) in der Auseinandersetzung mit inklusionsbezogenen Fragestellungen in den Modulen 1 bis 3 im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten vermittelt.

Grundlegende Kompetenzen für die Nutzung von digitalen Lehr-Lernverfahren werden in den Modulen 1 bis 3 vermittelt.

Zu § 5: Zulassung

Vor der Aufnahme des Studiums im Master of Education hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch mit einer bzw. einem von der Fakultät beauftragten Dozentin oder Dozenten durchzuführen. Über diese Beratung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Für die Zulassung in den M. Ed.-Studiengang im Fach Sport sind weitere Zugangsvoraussetzungen aus folgenden Studienbereichen über erfolgreich absolvierte Module nachzuweisen:

- a) Sportarten und Bewegungsfelder des Individualbereichs,
- b) Sportarten und Bewegungsfelder der Mannschafts- und Rückschlagsportspiele,
- c) Sportarten und Bewegungsfelder des Natursports und weiterer Bewegungsfelder,
- d) naturwissenschaftliche Studien,
- e) gesellschaftswissenschaftliche Studien,
- f) Studien in Sportpädagogik und Sportdidaktik.

Zu § 12: Praxissemester

Die Vorbereitung zum Praxissemester im Fach Sport findet in Modul 4 statt. Im Rahmen der Begleitveranstaltung führen die Studierenden ein fachbezogenes Studienprojekt durch, welches in Form eines Berichtes dokumentiert wird.

Zu § 13: Modularisierung des Studiums

Modul		CP
Modul 1: Sportarten und Bewegungsfelder im Kontext von Schulsport	• Didaktisch-methodische Grundlagen eines Bewegungsfeldes aus dem Individualbereich* • Themenorientiertes Seminar zu Sportarten/Bewegungsfeldern im Kontext von Schulsport	7
Modul 2: Fachwissenschaftliche Vertiefung	• Naturwissenschaftlich orientierte Veranstaltung zur Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen • Geistes-/sozialwissenschaftlich orientierte Veranstaltung zur Vertiefung sportwissenschaftlicher Fragestellungen	6
Modul 3: Sportpädagogik/-didaktik	• Veranstaltung zur didaktischen Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Sportunterricht • Veranstaltung zur Vertiefung ausgewählter sportdidaktischer/sportpädagogischer Themen und Probleme von Schulsport	6
Modul 4: Unterrichtspraxis	• Vorbereitung Praxissemester • Begleitung Praxissemester • Nachbereitung Praxissemester/Studienprojekt	12
Modul 5: Masterarbeits-Modul (wahlweise)	Masterarbeit Begleitveranstaltung (individuelles Kolloquium)	17
Gesamt: 31 CP		
(inklusive 2 CP im Rahmen des Praxissemesters; ggf. weitere 17 CP im Falle der Masterarbeit)		

* Sportart aus B. A.-Modul 2, die im B. A. nicht abgeschlossen wurde

Zu §23: Modulprüfungen, Modulnoten und Fachnote

Die Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 4 und die Masterarbeit im Modul 5 werden nach den Bestimmungen des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung absolviert.

In die Fachnote Sport gehen die Noten des Moduls 1 zu 15 %, des Moduls 2 zu 25 %, des Moduls 3 zu 25 % und des Moduls 4 zu 35 % ein.

Die Note für die Masterarbeit geht mit 25 % in die Gesamtnote des Master of Education-Studiums ein.

Zu § 25: Masterarbeits-Modul

Die Masterarbeit wird gemäß des Modulhandbuchs in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen des Masterarbeits-Moduls absolviert.

Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.